

Vorlage G27/2026

Für den/die

Gremien	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Gemeindevertretung	27.08.2026						

Großenlöder, den 20.08.2026, 06.1301.00, Anfrage der CDU-Fraktion zur Bestandsaufnahme, Instandhaltung, Haushaltsmittel, Entwicklu	Bürgermeister:
--	----------------

Anfrage der CDU-Fraktion zur Bestandsaufnahme, Instandhaltung, Haushaltsmittel, Entwicklungsperspektiven und Kinder-/Bürgerbeteiligung bei den öffentlichen Spielplätzen in der Gemeinde Größenlöder

Erläuterung:

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 27. Juli 2026 folgende Anfrage zur Bestandsaufnahme, Instandhaltung, Haushaltsmittel, Entwicklungsperspektiven und Kinder-/Bürgerbeteiligung bei den öffentlichen Spielplätzen in der Gemeinde Größenlöder gestellt.

Anlage

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfrage der CDU-Fraktion wie folgt:

Frage 1.: Bestand & Historie

- Wie viele öffentliche Spielplätze unterhält die Gemeinde Größenlöder aktuell im gesamten Gemeindegebiet (aufgeteilt nach den einzelnen Ortsteilen)?
- Seit wann bestehen die jeweiligen Spielplätze im Gemeindegebiet (Baujahre bzw. Errichtungszeiträume), und wie stellt sich der durchschnittliche Alterungs- bzw. Abnutzungszustand der Spielgeräte dar?

Die Gemeinde Größenlöder unterhält insgesamt 17 öffentlich zugängliche Spielplätze in den sieben Ortsteilen. Hinsichtlich der geforderten Angaben zur Errichtung der jeweiligen Spielflächen wird auf das Inkrafttreten vorliegender Bebauungspläne verwiesen, da die Historie und die erstmalige bauliche Errichtung in einer Vielzahl an Fällen nicht mehr ermittelt werden kann. Daher erfolgt bei denjenigen Spielplätzen, die im Geltungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplans liegen, die Angabe eines potenziellen Errichtungszeitraums im Nachgang der Rechtsgültigkeit des Bebauungsplans. Sofern nach dem Standort der öffentlichen Spielfläche keine weitere Angabe erfolgt, befindet sich der Spielplatz nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Seitens der Gemeindeverwaltung kann dann keine belastbare Aussage getroffen werden, in welchem Jahr die Errichtung erfolgt ist.

a) Öffentliche Spielplätze im Ortsteil Größenlöder

- Spielplatz „Kolpingstraße“ (Errichtung 1966/1967);
- Spielplatz „Tiefenfurter Weg“ (Errichtung 1998/1999);
- Spielplatz „Bonhoeffer Weg“ östlich der evangelischen Martin-Luther-Kirche (Errichtung 1968/1969);
- Spielplatz „Dr.-Stieler-Straße“ (Errichtung 1975/1976);

- Spielplatz „Wiesenweg/Lüderhausgarten“ (Errichtung 2008).

b) Öffentliche Spielplätze im Ortsteil Müs

- Spielplatz „Biegenrain“;
- Spielplatz am Feuerwehrhaus in der „Georg-Otterbein-Straße“;
- Spielplatz „Am Rasen“ (Errichtung 1977/1978).

c) Öffentliche Spielplätze im Ortsteil Kleinlöder

- Spielplatz „Am Wolfsacker“ (Errichtung 1975/1976);
- Spielplatz „Mühlenstraße“ (Errichtung 1965/1966).

d) Spielplatz im Ortsteil Uffhausen

- Spielplatz „Im Feldchen“ (Errichtung 1971/1972).

e) Spielplätze im Ortsteil Bimbach

- Spielplatz „Im Klingenfeld/Milseburgstraße“ (Errichtung 1987/1988);
- Spielplatz „Am Blankenauer“ (Errichtung 1977/1978);
- Spielplatz „Schulstraße“ (Errichtung 1967/1968);
- Naturnaher Spielplatz „Am Hädenberg“ (Errichtung 2014).

f) Spielplatz im Ortsteil Eichenau

- Spielplatz „Dorfstraße“.

g) Spielplatz im Ortsteil Lütterz

- Spielplatz nordwestlich der Kirche „St. Vitus und Elisabeth“ (Errichtung 1989/1990).

Öffentliche Spielplätze unterliegen durch regelmäßige und intensive Nutzung einer natürlichen Abnutzung. Besonders beansprucht werden Spielgeräte, Sitzbereiche, Boden- und Fallschutzflächen sowie Einfriedungen und sonstige Ausstattungselemente.

Typische Abnutzungserscheinungen sind Verschleiß, beschädigte oder verblasste Beschichtungen, lockere Bauteile, Risse und Materialermüdung. Witterungseinflüsse wie Regen, Frost, UV-Strahlung und Temperaturschwankungen können den Verschleiß zusätzlich beschleunigen.

Bei regelmäßiger Kontrolle, Wartung und fachgerechter Instandhaltung kann für öffentliche Spielgeräte grundsätzlich bei der durchschnittlichen Nutzungsdauer von einem Orientierungswert von etwa 10 bis 15 Jahren ausgegangen werden. Bei intensiver Nutzung oder ungünstigen Witterungsbedingungen kann sich diese entsprechend verkürzen.

Die Nutzungsdauer stellt lediglich einen Orientierungswert dar. Für die weitere Nutzbarkeit sind insbesondere der tatsächliche Zustand des Spielgerätes, die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen sowie die durchgeführten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen maßgeblich. Bei erheblichen Verschleiß- oder Beschädigungserscheinungen kann eine Sanierung oder ein Austausch erforderlich werden.

Frage 2.: Investitionen & Anschaffungen der letzten Jahre

- Welche Anschaffungen und Erneuerungsmaßnahmen (z. B. Spielgeräte, Fallschutz, Bänke, Sonnenschutz) wurden in den letzten drei bis fünf Jahren auf den gemeindlichen Spielplätzen getätigt?
- Welche Gesamtkosten sind hierfür im genannten Zeitraum angefallen, und in welcher Höhe konnten hierfür Fördergelder (z. B. Regionalbudget, Förderprogramme) in Anspruch genommen werden?

Die Gemeindeverwaltung hat die in der Finanzsoftware erfassten Aufwendungen für die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Großenlütder für die Jahre 2020 bis 2026 ausgewertet.

Dabei wird zwischen investiven Maßnahmen, also der Anschaffung beziehungsweise Herstellung neuer oder dauerhaft nutzbarer Anlagen und Ausstattung, und konsumtiven Aufwendungen für laufende Unterhaltung, Prüfungen, Reparaturen und Instandsetzungen unterschieden.

Die Beträge für die Jahre 2021 bis 2026 sind teilweise gerundet. Die Angaben für das Jahr 2026 sind vorläufig.

Übersicht der Aufwendungen

Jahr	Investive Maßnahmen	Konsumtive Aufwendungen	Beispiele
2020	ca. 530 €	ca. 2.000 €	Anschaffung Sonnensegel; verschiedene Unterhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten
2021	0 €	ca. 10.000 €	Beschilderung, Jahresinspektion aller Spielplätze sowie Ergänzung einer Spielmöglichkeit auf dem Spielplatz „Am Wolfsacker“
2022	ca. 8.400 €	ca. 5.600 €	Einfriedung des Spielplatzes „Im Feldchen“; Beschilderung, Austausch abgenutzter Segmente von Spielgeräten und Reinigung von Sandflächen
2023	ca. 11.000 €	ca. 6.000 €	Einfriedung des Spielplatzes in Lütterz und Anschaffung einer Viersitzer-Wippe; Sandreinigung, Jahresinspektion und verschiedene Unterhaltungsarbeiten, insbesondere der Austausch von Holzelementen
2024	ca. 11.000 €	ca. 9.500 €	Anschaffung eines neuen Kletterspielgeräts, einer Federwippe und einer Doppelschaukel; Sandreinigung, Jahresinspektion und weitere Unterhaltungsarbeiten, insbesondere der Austausch von Holzelementen
2025	ca. 6.500 €	ca. 20.000 €	Einbau von Fallschutz für ein neues Spielgerät; umfangreiche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, unter anderem eine neue Sandkastenabdeckung sowie neue Bänke und Tische
2026 (vorläufig)	ca. 25.000 €	ca. 9.500 €	Überarbeitung des Spielplatzes in Uffhausen mit neuem Fallschutz und Einfassungen von Spielbereichen sowie Einbau eines Bodentrampolins auf dem Spielplatz „Tiefenfurter Weg“; Ersatzteile für Spielgeräte und Ausbesserung von Randeinfassungen

Für den Zeitraum von 2020 bis einschließlich 2026 sind damit insgesamt folgende Aufwendungen vorgesehen beziehungsweise angefallen:

- Investive Maßnahmen: ca. 62.430 Euro;
- Konsumtive Aufwendungen: ca. 62.600 Euro;
- Gesamtaufwendungen: ca. 125.030 Euro.

Die Aufstellung zeigt, dass neben der Anschaffung neuer Spielgeräte und der baulichen Aufwertung einzelner Spielplätze insbesondere auch kontinuierliche Mittel für die laufende Unterhaltung eingesetzt werden. Hierzu zählen unter anderem die jährlichen Sicherheitsinspektionen, die Reinigung von Sandflächen, der Austausch verschlissener Bauteile und Holzelemente, die Erneuerung von Fallschutz sowie die Instandsetzung von Einfassungen und sonstiger Ausstattung.

Die Maßnahmen dienen sowohl der Sicherstellung der Verkehrssicherheit und Nutzbarkeit der Spielplätze als auch deren schrittweiser qualitativer Weiterentwicklung. Die Auswahl und Priorisierung einzelner Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Zustands der Spielgeräte und Anlagen, der Ergebnisse der Sicherheitsprüfungen, des bestehenden Ausstattungsbedarfs sowie der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

Für die im Zeitraum 2020 bis 2026 durchgeführten beziehungsweise vorgesehenen investiven Maßnahmen wurden keine Fördermittel in Anspruch genommen. Die Finanzierung erfolgte vollständig aus gemeindlichen Haushaltsmitteln.

Insbesondere wurde das grundsätzlich für einzelne investive Maßnahmen im ländlichen Raum in Betracht kommende Regionalbudget in den vergangenen Jahren für andere gemeindliche Vorhaben eingesetzt. Eine Förderung der in der Übersicht aufgeführten Maßnahmen über das Regionalbudget erfolgte daher nicht.

Frage 3.: Instandhaltungs- und Umbauplanungen

- Welche konkreten baulichen Veränderungen, Sanierungen, Gerätetausche oder Erweiterungen sind für die Spielplätze in den kommenden Jahren geplant?
- Welche Haushaltsmittel sind für diese Maßnahmen im aktuellen Haushaltsplan vorgesehen bzw. für die kommenden Haushaltsjahre eingeplant?

Die Gemeinde überprüft ihre öffentlichen Spielplätze regelmäßig nach den hierfür geltenden sicherheitsrechtlichen Anforderungen und den anerkannten Regeln der Technik.

Vorgesehen beziehungsweise durchgeführt werden insbesondere folgende Prüfungen:

- wöchentliche Sichtkontrollen,
- regelmäßige Funktionskontrollen in der Regel in Abständen von ein bis drei Monaten;
- eine jährliche Hauptinspektion durch eine sachkundige Prüforganisation, beispielsweise den TÜV.

Die Prüfungen erfolgen vor dem Hintergrund der gemeindlichen Verkehrssicherungspflicht, insbesondere nach den allgemeinen haftungsrechtlichen Regelungen des § 823 BGB, sowie unter Beachtung der einschlägigen sicherheitsrechtlichen Vorgaben und der anerkannten Regeln der Technik. Maßgeblich ist hierbei insbesondere die DIN EN 1176, Teil 7, zu Betrieb, Inspektion, Wartung und Nutzung von Spielplatzgeräten und Spielplatzböden.

Die Ergebnisse der Kontrollen und Inspektionen werden ausgewertet und bilden die Grundlage für die weitere Maßnahmenplanung. Dabei wird grundsätzlich zwischen laufenden Unterhaltungsmaßnahmen und investiven Maßnahmen unterschieden.

Aus den regelmäßigen Kontrollen können insbesondere laufende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich werden. Diese Maßnahmen werden grundsätzlich aus den konsumtiven Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der Spielplätze finanziert. Die konkrete Höhe des erforderlichen Ansatzes kann insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Jahresinspektionen, des Alters und Zustands der Spielgeräte sowie unvorhersehbarer Schäden variieren.

Ergeben die Prüfungen, dass ein Spielgerät nicht mehr wirtschaftlich oder dauerhaft instandgesetzt werden kann, kann ein vollständiger Austausch erforderlich werden. Gleiches gilt, wenn eine grundlegende Überarbeitung eines Spielplatzes, eine Erneuerung großflächiger Fallschutzbereiche oder eine umfassendere bauliche Veränderung notwendig wird. Solche Maßnahmen werden im Investitionsprogramm berücksichtigt.

Für die kommenden Haushaltsjahre können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine abschließenden Beträge und Einzelmaßnahmen genannt werden. Die entsprechenden Ansätze werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse, des festgestellten Handlungsbedarfs, der Rückmeldungen aus den Ortsteilen sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde festgelegt.

Darüber hinaus werden Hinweise und Anregungen der Ortsbeiräte zu notwendigen Unterhaltungsarbeiten oder gewünschten Veränderungen geprüft und – abhängig von Dringlichkeit, technischer Umsetzbarkeit und Haushaltslage – in die weitere Planung aufgenommen.

Die Gemeinde verfolgt damit einen bedarfsorientierten und sicherheitsgeleiteten Ansatz. Ziel ist es, die Spielplätze dauerhaft verkehrssicher, funktionsfähig und attraktiv zu erhalten. Neben der notwendigen Instandhaltung sollen – soweit es die Haushaltslage zulässt – auch qualitative Verbesserungen, zeitgemäße Spielangebote und eine möglichst vielfältige Nutzbarkeit für Kinder unterschiedlichen Alters und mit unterschiedlichen Fähigkeiten berücksichtigt werden.

Frage 4.: Barrierefreiheit & Inklusion

- Welche der bestehenden Spielplätze verfügen bereits über barrierefreie Spielgeräte oder einen stufenlosen, gut zugänglichen Zugang (z. B. für Kinder mit körperlichen Einschränkungen oder Eltern mit Kinderwagen)?
- Sind bei künftigen Neuanschaffungen, Ersatzbeschaffungen oder Umbauarbeiten gezielt inklusiv nutzbare Spielgeräte eingeplant, damit Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam spielen können?

Die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Großenlütder sind grundsätzlich ohne größere Barrieren erreichbar. Eine vollständig barrierefreie Ausgestaltung sämtlicher Zugänge, Wege, Fallschutzbereiche und Spielgeräte ist jedoch derzeit nicht bei allen Anlagen gegeben.

Die vorhandenen Spielplätze wurden in der Vergangenheit überwiegend mit herkömmlichen Spielgeräten wie Sandkästen, Schaukeln, Wippen und Rutschen ausgestattet. Diese Spielangebote können im Einzelfall auch von Kindern mit Beeinträchtigungen genutzt werden. Sie wurden jedoch bislang nicht ausdrücklich nach einem umfassenden inklusiven Spielplatzkonzept geplant.

Dabei ist zwischen der Zugänglichkeit eines Spielplatzes und der inklusiven Nutzbarkeit der Spielgeräte zu unterscheiden. Ein gut erreichbarer Spielplatz ist nicht automatisch auch inklusiv gestaltet. Je nach Art der Beeinträchtigung bestehen unterschiedliche Anforderungen. Kinder mit Mobilitätseinschränkungen benötigen beispielsweise andere Zugangsmöglichkeiten und Spielgeräte als Kinder mit Sehbehinderungen oder kognitiven beziehungsweise wahrnehmungsbezogenen Einschränkungen. Inklusive Spielgeräte können unter anderem

- stufen- und schwellenlose Zugänge,
- befahrbare beziehungsweise gut zugängliche Spielebenen,
- akustische und haptische Elemente,
- Angebote zur Förderung verschiedener Sinne,

- gut erkennbare und verständliche Gestaltungselemente sowie
- Spielmöglichkeiten für die gemeinsame Nutzung durch Kinder mit und ohne Behinderung umfassen.

Eine vollständige Bestandsaufnahme, welche einzelnen vorhandenen Spielgeräte ausdrücklich als inklusive Spielgeräte einzustufen sind, liegt derzeit nicht vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand verfügt keiner der bestehenden Spielplätze über ein umfassendes, bewusst auf verschiedene Beeinträchtigungen ausgerichtetes inklusives Ausstattungskonzept.

Unabhängig davon wird angestrebt, bei allen bestehenden Spielplätzen zumindest eine sichere und angemessene Erreichbarkeit der Spielflächen zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Beseitigung von Hindernissen und Gefahrenstellen auf den Zuwegungen.

Für das Jahr 2027 ist beispielsweise vorgesehen, die Wegeführung auf dem Spielplatz „Bonhoeffer Weg“ östlich der evangelischen Martin-Luther-Kirche vollständig zu überarbeiten. Durch Wurzelwerk ist dort eine sehr unebene Lauffläche entstanden. Diese stellt nicht nur für mobilitätseingeschränkte Personen, sondern für alle Nutzerinnen und Nutzer eine Gefährdung dar. Die Maßnahme dient daher sowohl der Verkehrssicherheit als auch einer besseren Zugänglichkeit des Spielplatzes.

Ein wichtiger Schritt zur Stärkung von Barrierefreiheit und Inklusion ist die geplante inklusive Spielfläche hinter dem Lüderhaus im Kernort. Der Standort ist aufgrund seiner zentralen Lage, seiner guten Erreichbarkeit und der bereits bestehenden hohen Frequentierung besonders geeignet. Ziel ist es, dort einen Ort zu schaffen, an dem Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gemeinsam spielen, sich bewegen und begegnen können.

Die Entwurfsplanung für die Spielfläche ist abgeschlossen. Sie bildet die Grundlage für die weitere Ausführungsplanung und die Akquise von Fördermitteln. Vorgesehen ist eine zunächst vollständig barrierefrei zugängliche Spielfläche mit unterschiedlichen Spiel- und Bewegungselementen. Dabei sollen Spielgeräte und Angebote berücksichtigt werden, die Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen ansprechen und von ihnen genutzt werden können.

Für das Projekt sind 2026 im Investitionsplan 200.000 Euro vorgesehen. Die Mittel stehen zunächst unter einem Sperrvermerk. Eine Umsetzung ist davon abhängig, dass eine ausreichende Förderung zugesagt wird. Für ein solches Vorhaben könnten Fördermittel von bis zu 80 Prozent in Betracht kommen.

Die Gemeinde steht hierzu unter anderem mit folgenden potenziellen Fördermittelgebern beziehungsweise Förderstellen im Austausch:

- der Lokalen Aktionsgruppe im Regionalforum Fulda Südwest beziehungsweise dem Landkreis Fulda im Hinblick auf eine mögliche LEADER-Förderung sowie
- dem Land Hessen im Hinblick auf eine mögliche Förderung nach der „Förderrichtlinie inklusive kommunale Angebote“.

Eine abschließende Förderzusage liegt derzeit noch nicht vor. Die Umsetzung der Maßnahme steht daher unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Fördermittelakquise und der anschließenden haushaltsrechtlichen Freigabe.

Bei künftigen Neuanschaffungen, Ersatzbeschaffungen und Umbauarbeiten soll der inklusive Gedanke stärker berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Auswahl einzelner Spielgeräte als auch für die Gestaltung der Wege, Zugänge, Aufenthaltsbereiche und Fallschutzflächen.

Die Gemeinde erkennt an, dass der Aspekt der Inklusion bei der Ausgestaltung der Spielflächen in der Vergangenheit noch nicht in ausreichendem Umfang verfolgt wurde. Mit der geplanten inklusiven Spielfläche am Lüderhaus soll deshalb ein sichtbares und wegweisendes Signal gesetzt werden.

Auch die Gründung des Vereins „Inklusionsnetzwerk – Leben & Arbeiten in Großenlöder“ hat dazu beigetragen, dass die Themen Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe in der Gemeinde einen höheren Stellenwert erhalten. Die Verwaltung wird diese Entwicklung bei der weiteren Planung berücksichtigen und die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit sowie einer Beteiligung fachkundiger Personen und betroffener Familien prüfen.

Die inklusive Gestaltung soll dabei nicht auf das Projekt am Lüderhaus beschränkt bleiben. Vielmehr sollen bei sämtlichen künftigen Maßnahmen Überlegungen angestellt werden, wie Barrierefreiheit und Inklusion verbessert werden können. Dies betrifft ausdrücklich auch die Spielplätze, da das gemeinsame Spielen für Kinder mit und ohne Behinderung einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe, zur persönlichen Entwicklung und zum sozialen Miteinander leisten kann.

Frage 5.: Nutzung von Gemeindeflächen /Ausbau in Waldlage

- Stehen im Eigentum der Gemeinde Flächen in Wald- oder waldnaher Lage zur Verfügung, die sich aus Sicht der Gemeindeverwaltung eignen würden, um dort künftig einen Natur- oder Waldspielplatz zu errichten?
- Gibt es seitens der Verwaltung bereits Überlegungen, Konzepte oder Machbarkeitsprüfungen bezüglich eines Spielplatzes in Waldlage?

Im Eigentum der Gemeinde befinden sich nach derzeitiger Einschätzung der Gemeindeverwaltung keine Flächen in Wald- oder waldnaher Lage, die sich ohne Weiteres für die Errichtung eines Natur- oder Waldspielplatzes eignen würden.

Die Intention der Anfrage ist aus Sicht der Verwaltung dennoch gut nachvollziehbar. Mit einem Natur- oder Waldspielplatz werden Vorstellungen von freiem, kreativem und gesundem Spielen in Verbindung mit der Umwelt verbunden. Im Vordergrund stehen dabei regelmäßig natürliche Materialien, naturnahe Gestaltungselemente und das eigenständige Entdecken und Erleben der Natur. Auf stark standardisierte Spielgeräte aus Kunststoff kann bei einem solchen Konzept weitgehend verzichtet werden.

Auch die Einbeziehung des Elements Wasser, beispielsweise durch Wasserspielbereiche oder naturnahe Spielelemente, wird bei Überlegungen zu Natur- und Waldspielplätzen häufig als besonders attraktiv angesehen.

Konkrete Planungen, ein ausgearbeitetes Konzept oder eine Machbarkeitsprüfung für die Errichtung eines neuen Natur- oder Waldspielplatzes in Waldlage bestehen derzeit nicht.

In der Gemeinde Großenlöder bestand in der Vergangenheit bereits ein Waldspielplatz in der Gemarkung Unterbimbach im Bereich „Hinterer Mühlberg“. Dieser erfreute sich über einen längeren Zeitraum großer Beliebtheit. Aufgrund der abgelegenen Lage und der damit verbundenen fehlenden sozialen Kontrolle entwickelte sich das Gelände jedoch zunehmend zu einem Treffpunkt anderer Nutzergruppen. Es kam unter anderem zu einer Nutzung als Feierplatz sowie zu einem missbräuchlichen Konsum von Alkohol und Drogen.

Vor diesem Hintergrund wurde in der vergangenen Wahlperiode der Ortsbeirat Bimbach dazu befragt, ob eine Revitalisierung der dortigen Spielflächen unterstützt würde. Der Ortsbeirat sprach sich aufgrund der Lage gegen eine Wiederbelebung des damaligen Waldspielplatzes aus. Weitere Planungen oder Prüfungen wurden deshalb seitens der Gemeindeverwaltung zunächst nicht verfolgt.

Die Erfahrungen mit dem früheren Standort zeigen, dass bei einem Spielplatz in Wald- oder Außenbereichslage neben der eigentlichen Gestaltung insbesondere auch folgende Aspekte von Bedeutung sind:

- eine gute verkehrliche Erreichbarkeit,
- sichere und möglichst barrierearme Wege,

- ausreichende Park- und gegebenenfalls Fahrradabstellmöglichkeiten,
- eine gute Einsehbarkeit und soziale Kontrolle,
- die Nähe zu bestehenden Einrichtungen oder Aufenthaltsbereichen,
- Fragen der Unterhaltung, Pflege und regelmäßigen Kontrolle,
- die Verkehrssicherungspflicht und die Sicherheit bei naturnahen Spielelementen,
- mögliche naturschutz-, wasser- und forstrechtliche Anforderungen sowie
- die Finanzierung der Herstellung und des laufenden Betriebs.

Ein naturnah gestalteter Spielplatz muss daher nicht zwingend in einer abgelegenen Waldlage liegen. Entscheidend ist vielmehr, dass die naturnahen Elemente mit einer guten Erreichbarkeit, einer angemessenen sozialen Kontrolle und einem familiengerechten Umfeld verbunden werden können.

Unabhängig von dem früheren Waldspielplatz ist in Bimbach vor einigen Jahren im Bereich der Sportplätze und des Schützenhauses ein naturnah gestalteter Spielplatz entstanden. Dieser greift bereits einzelne Elemente auf, die typischerweise mit Naturspielplätzen verbunden werden. Der Spielplatz wird nach Einschätzung der Verwaltung sehr gut angenommen. Er ist verkehrlich gut erreichbar und verfügt neben den Spielangeboten auch über Sitz- und Verweilmöglichkeiten. Dadurch eignet er sich nicht nur für das eigentliche Spielen, sondern auch als familienfreundlicher Aufenthalts- und Begegnungsort.

Dieses Beispiel zeigt, dass naturnahe Spielangebote auch in gut erreichbaren innerörtlichen oder siedlungsnahen Bereichen umgesetzt werden können. Eine solche Lage bietet zugleich den Vorteil, dass Eltern und Begleitpersonen die Spielfläche besser erreichen und nutzen können und eine stärkere soziale Kontrolle gewährleistet ist.

Sollte die Errichtung eines Natur- oder Waldspielplatzes politisch ausdrücklich gewünscht werden, wäre zunächst eine grundsätzliche Konzept- und Standortprüfung erforderlich. Dabei sollten insbesondere die Ortsbeiräte sowie eine geeignete Projekt- und Steuerungsgruppe einbezogen werden.

In einem solchen Verfahren wären unter anderem folgende Fragen zu klären:

1. Standort: Welche Flächen kommen unter Berücksichtigung von Fragen der Eigentumsverhältnisse wie auch gesetzlicher Anforderungen an Planungs-, Natur- und Forstrecht infrage?
2. Konzeption: Soll ein klassischer Waldspielplatz, ein naturnaher Familienspielplatz oder ein generationenübergreifender Begegnungsort entstehen?
3. Zielgruppen und Ausstattung: Welche Altersgruppen sollen angesprochen werden und welche Spiel-, Bewegungs-, Aufenthalts- und gegebenenfalls Wasserelemente sind vorgesehen?
4. Erreichbarkeit und soziale Kontrolle: Wie kann eine sichere Erreichbarkeit gewährleistet werden und wie lässt sich eine dauerhafte soziale Kontrolle erreichen?
5. Barrierefreiheit und Inklusion: Wie können Zugänge, Wege und Spielangebote möglichst barrierearm beziehungsweise inklusiv gestaltet werden?
6. Betrieb und Unterhaltung: Welche regelmäßigen Prüfungs-, Pflege- und Instandhaltungsaufwendungen entstehen?
7. Finanzierung: Welches Investitionsvolumen ist zu erwarten und kommen Fördermöglichkeiten in Betracht?

Erst auf dieser Grundlage könnte belastbar beurteilt werden, ob und an welchem Standort ein solches Projekt wirtschaftlich, rechtlich und dauerhaft tragfähig umgesetzt werden kann.

Die Gemeindeverwaltung legt derzeit einen stärkeren Schwerpunkt auf die Innenentwicklung und auf die Schaffung beziehungsweise Aufwertung gut erreichbarer Begegnungsorte in den Ortsteilen. Diese sollen insbesondere den Bedürfnissen von Familien entsprechen und Möglichkeiten für gemeinsames Spielen, Aufenthalt und soziale Begegnung bieten.

Ein naturnahes Spielplatzkonzept kann dabei grundsätzlich auch innerhalb oder am Rand der Ortslagen verwirklicht werden. Die positiven Erfahrungen mit dem naturnah gestalteten Spielplatz im Bereich der Sportplätze und des Schützenhauses in Bimbach bestätigen, dass eine attraktive Verbindung von naturnahen Spielelementen, guter Erreichbarkeit und familiengerechten Aufenthaltsmöglichkeiten auf großes Interesse stoßen kann.

Frage 6.: Kinder-, Jugend- und Bürgerbeteiligung

- Werden Kinder, Jugendliche und Eltern bei anstehenden Neugestaltungen, Ersatzbeschaffungen oder Umbaumaßnahmen von Spielplätzen aktiv in die Planung einbezogen (z. B. durch Kinder-Workshops, Online-Umfragen, Malaktionen oder Vor-Ort-Begehungen)?
Falls nein: Sieht die Gemeindeverwaltung die Möglichkeit, solche Partizipationsprozesse künftig als Standard bei größeren Spielplatzprojekten einzuführen?
- Gibt es in der Gemeinde Großelnöder bereits Spielplatzpatenschaften (z. B. durch Anwohner, Vereine oder Initiativen), die sich ehrenamtlich um Sauberkeit oder kleinere Pflegearbeiten kümmern, bzw. sind solche Modelle geplant?
- Gibt es Möglichkeiten für Spielplatzfeste, Spendenaktionen oder gemeinschaftliche Mitmach-Aktionen (z. B. beim Aufbau von Geräten oder Bepflanzungen), um Bürgerengagement gezielt zu fördern?

Bei größeren Neuanlagen und Umgestaltungen ist die Gemeindeverwaltung grundsätzlich bereit, Kinder, Jugendliche, Eltern und weitere Nutzerinnen und Nutzer angemessen in die Planung einzubeziehen. Ziel ist es, die Erfahrungen und Wünsche derjenigen zu berücksichtigen, die die Spielflächen später nutzen.

Eine Beteiligung ist insbesondere bei folgenden Projekten denkbar:

- größeren Umgestaltungen oder Neuanlagen,
- der grundlegenden Erneuerung von Spielplätzen,
- der Entwicklung neuer Spiel- und Aufenthaltsbereiche sowie
- der Auswahl ergänzender Spielangebote.

Als Beteiligungsformate kommen – abhängig von Umfang und Ziel des jeweiligen Projekts – beispielsweise Vor-Ort-Termine, Gespräche mit Familien und Kindern, Workshops, Begehungen, Mal- oder Ideenaktionen sowie gegebenenfalls digitale Beteiligungsangebote in Betracht.

Bereits in der Vergangenheit wurden entsprechende Erfahrungen gesammelt. Der Spielplatz „Kolpingstraße“ wurde unter Einbindung der in der Nachbarschaft lebenden Familien konzipiert und errichtet. Auch auf dem Spielplatz „Tiefenfurter Weg“ wurde in diesem Jahr gemeinsam mit engagierten Eltern eine punktuelle Anpassung umgesetzt. Die Erlöse eines Straßenfestes der Anwohnerinnen und Anwohner der Straße „Am Baumgarten“ wurden der Gemeinde für Maßnahmen auf dem Spielplatz als Spende angeboten. Bei einem gemeinsamen Vor-Ort-Termin wurde erörtert, durch welche Ergänzung der Spielplatz eine sinnvolle Aufwertung erfahren könnte. In Abstimmung mit den Eltern als Fürsprecherinnen und Fürsprechern der Kinder wurde der Einbau eines Bodentrampolins vereinbart. Darüber hinaus wurde die Gestaltung der Sandspielfläche besprochen. Beide Maßnahmen konnten kurzfristig umgesetzt werden.

Im kommenden Jahr soll dieses Engagement nach Möglichkeit fortgesetzt werden. Die Eltern beabsichtigen, die vorhandene Schutzhütte zu überarbeiten und herzurichten. Diese war bereits vor vielen Jahrzehnten durch Elternengagement errichtet worden. Das hierfür erforderliche Material wird von der Gemeinde bereitgestellt.

Bei reinen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, etwa dem Austausch eines defekten Bauteils oder der Beseitigung eines sicherheitsrelevanten Mangels, ist ein umfassender Beteiligungsprozess dagegen regelmäßig nicht zielführend. Hier stehen die kurzfristige Wiederherstellung der Sicherheit und die fachgerechte Ausführung im Vordergrund.

Beteiligung soll nach Auffassung der Gemeindeverwaltung verbindlich, nachvollziehbar und möglichst ergebnisoffen gestaltet werden. Sie darf nicht zu einer bloßen Scheinbeteiligung werden. Es wäre weder den Kindern noch den übrigen Beteiligten gedient, wenn Wünsche abgefragt würden, deren Umsetzung von vornherein aus rechtlichen, fachlichen oder finanziellen Gründen ausgeschlossen ist.

Daher soll bei größeren Projekten zunächst ein fachlicher Rahmen geschaffen werden. Dabei sind unter anderem Sicherheitsanforderungen, die geltenden technischen Regeln, Fragen der Barrierefreiheit und Inklusion, die Unterhaltungskosten sowie die verfügbaren Haushaltsmittel zu berücksichtigen.

Spielgeräte erfüllen unterschiedliche Funktionen für die Entwicklung von Kindern. Sie können insbesondere

- die motorische Entwicklung,
- die Wahrnehmung und Sinneserfahrungen,
- kognitive Fähigkeiten,
- die soziale und emotionale Entwicklung sowie
- Bewegung und Gesundheit

fördern. Im Rahmen eines Beteiligungsprozesses kann es deshalb sinnvoller sein, gemeinsam mit Kindern und Familien zunächst herauszuarbeiten, welche Funktionen und Spielmöglichkeiten besonders gewünscht werden, anstatt ausschließlich konkrete Geräte oder Bauformen abzufragen.

Die Gemeindeverwaltung verfügt derzeit nicht über eigens ausgebildete Fachkräfte für die Durchführung umfangreicher Partizipationsprozesse. Im Rahmen der Teilnahme an der „Jugend entscheidet“-Akademie der gemeinnützigen Hertie-Stiftung wurden jedoch Grundlagen für Beteiligungsprozesse erarbeitet. Darüber hinaus soll eine Mitarbeiterin an einer weiterführenden Qualifizierungsmaßnahme des Hessischen Jugendrings teilnehmen.

Beteiligungsformate sind mit einem nicht unerheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Für die Zukunft soll daher geprüft werden, welche Formen der Beteiligung bei den jeweiligen Projekten angemessen und umsetzbar sind. Dabei können neben persönlichen Formaten auch digitale Möglichkeiten berücksichtigt werden, wobei bei konkreten Spielplatzplanungen die unmittelbare Einbindung von Kindern und Familien vor Ort regelmäßig besonders wertvoll sein dürfte.

Der Gemeindeverwaltung liegen derzeit keine laufenden formellen Spielplatzpatenschaften vor, bei denen Anwohnerinnen und Anwohner, Vereine oder Initiativen regelmäßig Pflege- oder kleinere Unterhaltungsarbeiten übernehmen.

Auch aus der Bürgerschaft liegen derzeit keine konkreten Anfragen oder Angebote für eine solche Patenschaft vor. Frühere Patenschaften, beispielsweise für die Pflege von Baumscheiben entlang von Straßen, werden nach Kenntnis der Verwaltung inzwischen nicht mehr aktiv betrieben.

Die Gemeinde steht Spielplatzpatenschaften grundsätzlich offen gegenüber. Denkbar wären beispielsweise regelmäßige Hinweise auf Verschmutzungen oder Beschädigungen, kleinere freiwillige Pflege- und Bepflanzungsaktionen oder eine Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen. Maßnahmen, die in die fachliche Unterhaltung, Prüfung oder Verkehrssicherung eingreifen, bleiben selbstverständlich Aufgabe der Gemeinde beziehungsweise entsprechend beauftragter Fachfirmen.

Sollten sich künftig engagierte Personen, Vereine, Elterninitiativen oder sonstige Gruppen mit konkreten Vorschlägen an die Gemeinde wenden, wird die Verwaltung diese prüfen und nach Möglichkeit unterstützen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass ein verlässliches Zusammenspiel von Bürgerschaft und Gemeinde zu guten Ergebnissen führen kann.

Spielplatzfeste, Spendenaktionen und gemeinschaftliche Mitmachaktionen können einen wichtigen Beitrag zur Identifikation der Bürgerschaft mit den örtlichen Spielplätzen leisten. Sie sind grundsätzlich möglich und werden von der Gemeinde begrüßt, sofern Zuständigkeiten, Sicherheit, Versicherungsschutz und die fachgerechte Umsetzung geklärt sind.

Ein besonders gelungenes Beispiel ist der naturnah gestaltete Spielplatz im Bereich der Sportplätze und des Schützenhauses in Bimbach. Dieser konnte durch erhebliches Bürgerengagement verwirklicht werden. Die Erlöse des jährlich stattfindenden Kinderkleiderbasars wurden für den Spielplatz gestiftet. Auch heute noch fließen Mittel aus dem Lebendigen Adventskalender Bimbach in die fortlaufende Erweiterung des Spielplatzgeländes. In diesem Jahr wurde auf diesem Weg eine Teqball-Platte finanziert. Dabei handelt es sich um einen gewölbten Tisch, an dem mit einem Fußball ein Rückschlagspiel ausgeübt wird und der Elemente des Fußballs und des Tischtennisports verbindet.

Auch das Engagement im Zusammenhang mit dem Spielplatz „Tiefenfurter Weg“ zeigt, dass lokale Initiativen und Spenden unmittelbar zur Verbesserung von Spielflächen beitragen können.

Die Gemeinde möchte die bereits vorhandenen Ansätze der Kinder-, Jugend-, Eltern- und Bürgerbeteiligung künftig weiterentwickeln. Bei größeren Spielplatzprojekten sollen geeignete Beteiligungsformate grundsätzlich geprüft und – sofern fachlich, organisatorisch und finanziell vertretbar – durchgeführt werden.

Dabei soll eine ausgewogene Verbindung erreicht werden zwischen:

- den Wünschen und Ideen der Kinder und Familien,
- den fachlichen Anforderungen an Sicherheit, Barrierefreiheit und Inklusion,
- einer nachhaltigen und pflegegerechten Gestaltung sowie
- den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Beteiligung bei der Gemeinde bislang projektbezogen und nicht nach einem einheitlichen Standard erfolgt. Es bestehen jedoch positive Erfahrungen und eine grundsätzliche Bereitschaft, diese Beteiligung bei geeigneten Vorhaben auszubauen. Für bürgerschaftliches Engagement, Spendenaktionen und Patenschaften ist die Gemeinde offen und wird entsprechende Initiativen nach Möglichkeit zeitnah aufgreifen und unterstützen.

Gesamtkosten der Maßnahme: €

Finanzierung der Maßnahme:

Jährliche Folgekosten: €

Bemerkungen:

Abstimmungsergebnisse:

	GVT	H+F	BAU	SK	UA
Mitgliederzahl					
Anwesende					
dafür					
dagegen					
Enthaltung					